



# SPORTFREUNDE KLADOW E.V.

BADMINTON FUSSBALL GESUNDHEITSSPORT GROUPFITNESS JUDO KUNSTRAD UND EINRAD KUNG FU LEICHTATHLETIK  
SHOWEINRAD SHOWTURNEN TAEKWONDO TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL WASSERGymNASTIK

## Beitragsordnung der Sportfreunde Kladow e.V. gemäß §§ 6, 9 und 10 der Satzung (Fassung: 01.01.2021)

### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages und regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

### § 2 Beschlüsse

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Sportbeitrag zusammen. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr fällig.
2. Der Grundbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 9 der Satzung Umlagen und evtl. außerordentliche Beiträge.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Sportbeitrags, der Abteilungs-Umlagen und eine von § 6 der Satzung abweichende Zahlungsweise wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
4. Art und Höhe der übrigen Gebühren bestimmt der Vorstand oder der Abteilungsvorstand.
5. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder der Abteilungsversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge / Aufnahmegebühren / Gebühren

#### 1. Grundbeitrag

- 1.1. Der Grundbeitrag ist beispielsweise bestimmt für:  
Vereins- und Mitgliederverwaltung, Versicherungen, Instandhaltungen, Investitionen und lfd. Unterhalt des Vereinshauses und des Vereinsgeländes ( Betriebskosten ), Personal- und Verwaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge an Bezirkssportbund und weitere vom Vorstand festgelegte Ausgaben

- 1.2. Höhe des Grundbeitrags:

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
01	Fördermitglieder	EUR 5,00
02	Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten	EUR 6,00
03	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 8,50
04	Ehrenmitglieder	frei

- 1.3. Von Vorstands / Abteilungsvorstands-Mitgliedern wird unter Anwendung der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG kein Grundbeitrag erhoben (Stärkung des Ehrenamts).
- 1.4. Jedes Mitglied entrichtet den Grundbeitrag nur einmal, unabhängig von der Anzahl der Abteilungsmemberschaften.
- 1.5. Von der Aufnahmegebühr, die die Abteilungen erheben, gehen EUR 5,00 des Neumitgliedes, an die Hauptkasse des Vereins. Beim Wechsel der Abteilung bzw. zusätzlicher Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung entfallen die EUR 5,00 Aufnahmegebühr an den Hauptverein.
- 1.6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

- 1.7. Fördermitglieder einer Abteilung, die in einer anderen Abteilung aktiv sind, entrichten den Grundbeitrag für ein aktives Mitglied.
- 1.8. Von den Abteilungsversammlungen genehmigte Sportbeitragsfreistellungen wirken sich - mit Ausnahme der Freistellung aufgrund der Ausübung eines Ehrenamtes - nicht auf die Entrichtung des Grundbeitrags aus, gegebenenfalls ist der Grundbeitrag von der Abteilung zu entrichten.

## 2. Sportbeitrag

- 2.1. Der Sportbeitrag ist bestimmt für die Deckung der Kosten des spezifischen Sportangebots; er ist Bestandteil der Beitragsordnung der Abteilung.
- 2.2. Die Abteilungen erheben grundsätzlich eine einheitliche Aufnahmegebühr. Die Abteilungen können eine einmalige Sportabgabe zur Deckung einmaliger Verbandsabgaben bei Eintritt erheben.

## § 4 Beitragszahlung

1. Grundbeitrag und Sportbeitrag werden zusammen entrichtet.
2. Beiträge können jährlich, halbjährlich und vierteljährlich gezahlt werden.
  - a) jährliche Beiträge sind am 15. Februar eines jeden Jahres für das lfd. Jahr fällig.
  - b) halbjährliche Beiträge sind am 15. Februar. und 15. August für das lfd. Halbjahr fällig.
  - c) vierteljährliche Beiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das laufende Quartal fällig.
 Für die Zahlungsweise und die Einstufung in eine ermäßigte Beitragsform ist der Sportbeitrag maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen sind vor Fälligkeit zu belegen. Der Abteilungsvorstand / -vorstände entscheidet/en über die Einstufung.
4. Kontoverbindung:

Bank:	DKB
IBAN:	DE41 1203 0000 1020 0318 01
BIC:	BYLADEM1001
Zahlungsgrund:	Mitgliedsbeitrag + „Mitgliedsnummer“ + „Abteilung“
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr erfolgt durch Abbuchungsverfahren frühestens zum 15. Februar / 15. Mai / 15. August / 15. November jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
6. Änderungen der Kontoverbindung oder der Rechnungsanschriften sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen
7. Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
8. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge umgehend nach Rechnungslegung auf das Beitragskonto des Vereins. Barzahlungen sind nicht möglich.

## **§ 5 Verfahren**

1. Die Beitrags-, Aufnahmegebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
2. Der Geschäftsstelle obliegt die Erhebung (Rechnungslegung bzw. SEPA-Lastschriftverfahren und das Mahnverfahren).
3. Mahnungen sind ab einem Zahlungsverzug von einem Monat zu fertigen
4. Gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand
5. Eingegangene Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats an die Hauptkasse (Grundbeitrag incl. Aufnahmegebühr) und die Abteilungen (Sportbeitrag incl. Aufnahmegebühr) zu verteilen. Bei Eingang von Teilzahlungen erfolgt die Verteilung anteilig.
6. Da die Zahlungsweise vom Sportbeitrag abhängig ist, sind der Geschäftsstelle besondere Zahlungsvereinbarungen mitzuteilen; Ratenzahlungsvereinbarungen sind mit dem Abteilungsvorstand abzustimmen.
7. Bei Ein- und Austritten während des Kalenderjahres können die Abteilungen eigene Regelungen treffen, die dann auch für den Grundbeitrag gelten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 10.09.2020 ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 10.09.2020

Sebastian Viergott  
-Vorsitzender-

Dr. Gregor Ryssel  
- stellv. Vorsitzender-